

RS Vwgh 2023/6/28 Ro 2023/13/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2023

Index

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1

BAO §9 Abs1

VerG 2002 §5

1. BAO § 80 heute
 2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
 3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
 4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004
-
1. BAO § 9 heute
 2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Rechtsprechung betreffend Fremdvergleich ist auch auf das Verhältnis zwischen Vereinen und ihren Vorstandsmitgliedern zu übertragen (vgl. VwGH 24.6.1999, 97/15/0212; 24.2.2000, 97/15/0213). Für eine Vereinbarung zwischen - einander sonst fremden - Vereinsfunktionären ist dies aber nicht anzunehmen. Die Rechtsprechung betreffend Fremdvergleich ist auch auf das Verhältnis zwischen Vereinen und ihren Vorstandsmitgliedern zu übertragen vergleiche VwGH 24.6.1999, 97/15/0212; 24.2.2000, 97/15/0213). Für eine Vereinbarung zwischen - einander sonst fremden - Vereinsfunktionären ist dies aber nicht anzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2023130002.J06

Im RIS seit

04.08.2023

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at